

obersten Herrn des Reichsgutes über den rechtmäßigen und damit rechtsverbindlichen Besitzerwerb des Empfängers. Nach der Bezeichnung des Besitzes und seiner Beschreibung, oftmals unter Heranziehung langatmiger Pertinenzformeln, wurden daher nur die rechtlichen Erfordernisse eines rechtsverbindlichen Erwerbs aufgeführt,

- a) die Verfügungsgewalt (*potestativa manus*) des Königs zum Zeitpunkt der Übertragung und Ausdruck seines Willens zur Besitzübertragung;
- b) die Zustimmung der Königin, wenn sie an dem übertragenen Gut Mitgewere hatte<sup>70)</sup>, und der Großen des Reiches, gekleidet in die Form einer Intervention, Petition oder Zeugenschaft;
- c) der dingliche Übereignungsakt (*modus acquirendi*) und
- d) der Umfang der Verfügungsmacht des Empfängers über das Gut.

Das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft (*iusta domini acquirendi causa* oder *iusta traditionis causa*), nämlich der Gütertausch blieb unerwähnt. Nur bei Urkunden, die Kirchen erteilt wurden, wurde formelhafte als *iusta traditionis causa* das Seelenheil des Königs, auch seiner Vorfahren und nicht selten dazu noch das Heil des Reiches aufgeführt: *ob regni nostri firmam stabilitatem et animę nostrę nostrorumque parentum perpetuam salutem*<sup>71)</sup>.

Die Förderung des Seelenheils war das rechtlich wohl am wenigsten angreifbare Verpflichtungsgeschäft; denn wenn die *Lex Baiwariorum* (I, 1) damit beginnt, *ut si quis liber Baiuvarius vel quicumque alodem suam ad ecclesiam vel quamcumque rem donare voluerit, liberam habeat potestatem* — im selben Sinne auch die *Lex Alamannorum*<sup>72)</sup> —, so konnte dem König das Recht zu einer Stiftung für sein Seelenheil und das seiner lebenden und verstorbenen Angehörigen nicht verweigert werden. Der aber wohl noch gewichtigere Grund dürfte in einer psychologisch recht geschickten Ausnutzung der germanischen Mentalität durch kirchliche Kreise, die das Urkundenwesen beherrschten, zu sehen sein. Nach Jan de Vries<sup>73)</sup> war jeder feierlich geschlossene Vertrag mit der Selbst-

<sup>70)</sup> Siehe hierzu unten S. 443 f.

<sup>71)</sup> So DD Ko. III. 53, 99.

<sup>72)</sup> I, 1. *Ut, si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei ... sed spontanea voluntate liceat christiano homine Deo servire et de proprias res suas semet ipsum redimere.*

<sup>73)</sup> Jan de Vries, *Die geistige Welt der Germanen* (1964<sup>3</sup>) S. 22. Siehe auch Walther Heinrich Vogt, *Fluch, Eid, Götter — altnordisches Recht*, ZRG Germ. 57 (1937) S. 1—57. Zu den Verfluchungsformeln der Urkunden vgl. Krause, *Königtum* S. 41 ff.